

Änderungen in der Sondernutzungsgebührensatzung „alt“/neu“ - Erläuterung

Alt

Neu

<p style="text-align: center;">§ 1 Sondernutzungsgebühren</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Sondernutzungsgebühren</p>
<p>4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge, abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.</p> <p>Tarifstelle 10.1 Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 5 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder bis zu 4 m über dem Gehweg angebracht sind (ohne Überspannungen) Je qm Ansichtsfläche <i>bei</i> gewerblicher Nutzung bei nicht gewerblicher Nutzung - gebührenfrei</p>	<p>4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.</p> <p>Erläuterung: Im Sinne der Klarheit bei der Gebührenfestsetzung wird vorgeschlagen den Satz „Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge, abgerundet.“ Zu streichen.</p> <p>Tarifstelle.10.1 Gewerblich genutzte Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 5 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich oder bis zu 4 m über dem Gehweg angebracht sind (ohne Überspannungen) je qm Ansichtsfläche</p> <p>Erläuterung: Die Anpassung erfolgt zur besseren Lesbarkeit</p>